6 U 99/17
3/10 O 123/16 Landgericht Frankfurt
am Main

OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

... gegen

weist der Senat auf folgendes hin:

1.
Soweit das Landgericht den Feststellungsausspruch von Amts wegen gegenüber dem Klageantrag um den Zusatz „und insoweit dem Beklagten gegen den Kläger kein Vertragsstrafenanspruch zusteht" erweitert hat, beruhte dies ersichtlich darauf, dass – worauf der Beklagte mit Recht hingewiesen hatte – der Antrag in der gestellten Form unzulässig war. Ob der Kläger mit den Angeboten gemäß Anlage K 2 gegen die Unterlassungserklärung vom 29.8.2016 verstoßen hat, ist keine Frage, die das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses betrifft; es handelt sich lediglich um eine Vorfrage dazu, ob dem Beklagte wegen eines solchen Verstoßes Ansprüche gegen den Kläger zustehen.

Nach dem insoweit klaren Wortlaut des Urteilstenors beschränkt sich der Feststellungsausspruch darauf, dass dem Beklagten wegen der Angebote gemäß Anlage K 2 kein Vertragsstrafenanspruch zusteht. An dem für diese Feststellung gemäß § 256 I ZPO erforderlichen rechtlichen Interesse des Klägers dürfte es jedoch fehlen. Der Beklagte hat vorprozessual zunächst mit Schreiben vom 4.10.2016 (Anla-

ge K 5) erklärt, dass die „aktuelle Vertragsstrafenforderung" nicht weiter verfolgt werde, und mit Schreiben vom 6.10.2016 (Anlage K 7) hierzu ergänzend ausgeführt, dass diese Erklärung zwar ohne Anerkennung einer Rechtspflicht (hierzu), jedoch rechtsverbindlich abgegeben worden sei. Nach dem Inhalt dieser Erklärungen hat der Beklagte auf den mit dem Schreiben vom 13.9.2016 (Anlage K 2) geltend gemachten Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe von 3.000,- € verzichtet, so dass das durch entsprechende Berühmung zunächst entstandene Feststellungsinteresse am Nichtbestehen eines solchen Anspruchs entfallen ist.

2.
Nicht aufgegeben hat der Beklagte dagegen seine – in der Vertragsstrafenforderung konkludent enthaltene – Berühmung, dass ihm jedenfalls hinsichtlich künftiger Angebote von Kabeltrommeln und –boxen gemäß Anlage K 2 ein Unterlassungsanspruch aus der Unterlassungserklärung vom 29.8.2016 zustehen könnte. Diese Möglichkeit hat er im Schreiben vom 6.10.2016 vielmehr ausdrücklich offen gelassen.

Der Kläger hat zwar zu erkennen gegeben, dass er mit der Klage jedenfalls auch geklärt wissen wollte, künftig in vergleichbarer Form werben zu dürfen. Dies ergibt sich bereits – im Anschluss auf die Ausführungen im vorprozessualen Schreiben vom 5.10.2016 (Anlage K 6) – aus der Streitwertangabe in der Klageschrift, die mit 15.000,- € über der vom Beklagten verlangten Vertragsstrafe von 3.000,- € lag. Darüber hinaus hat der Klägervertreter mit Schriftsatz vom 8.12.2016 auf diesen Gesichtspunkt hingewiesen.

Ein dahingehendes (negatives) Feststellungsbegehren ist jedoch nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens, nachdem es – wie ausgeführt – vom Tenor des angefochtenen Urteils nicht erfasst wird. Andererseits hat das Landgericht hinsichtlich der Feststellung, dass dem Beklagten kein vertraglicher Unterlassungsanspruch zusteht, keine klageabweisende Entscheidung getroffen; die im Tenor ausgesprochene Teilabweisung betrifft ausweislich der Entscheidungsgründe allein den Kostenerstattungsanspruch. Ob die Feststellung des Nichtbestehens eines vertraglichen Unterlassungsanspruchs wegen Angeboten gemäß Anlage K 2 Gegenstand des erstinstanzlichen Klagebegehrens war und vom Landgericht le-

diglich nicht beschieden worden, ist im Hinblick auf die unklare Antragstellung zweifelhaft, kann jedoch dahinstehen, nachdem der Kläger keinen Urteilsergänzungsantrag (§ 321 ZPO) gestellt hat; hierdurch ist die etwaige Rechtshängigkeit eines solchen Feststellungsbegehrens jedenfalls entfallen. Ebenso wenig hat der Kläger innerhalb der Berufungserwiderungsfrist Anschlussberufung mit dem Ziel eingelegt, dieses Feststellungsbegehren (erneut) zu verfolgen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass der Kläger die Feststellung, dass dem Beklagten hinsichtlich der Angebote gemäß Anlage K 2 kein vertraglicher Unterlassungsanspruch zusteht, zum Gegenstand einer neuen Klage machen könnte.

3.
Aus den dargestellten Gründen dürfte die Berufung daher Erfolg haben, da hinsichtlich des im Berufungsverfahren allein streitgegenständlichen Feststellungsbegehrens das erforderliche Feststellungsinteresse nicht gegeben ist.

In der Sache selbst ist der Senat allerdings der Auffassung, dass aus den vom Landgericht angeführten Gründen Angebote von Kabeltrommeln und Kabelboxen gemäß Anlage K 2 nicht der Verpflichtung zur Grundpreisangabe gemäß § 2 I PAngV unterliegen und damit auch nicht von der Unterlassungsverpflichtung aus der Erklärung vom 29.8.2016 erfasst werden. Die dem reibungslosen Ab- und Aufwickeln dienende, mit Anschlüssen versehene Trommel bzw. Box kann nicht nur als Verpackung der Kabel angesehen werden, sondern hat für den angesprochenen Verbraucher eine eigenständige Bedeutung, die den Wert des Gesamterzeugnisses wesentlich mitbestimmt. Unter diesen Umständen wäre eine auf das Kabel bezogene Grundpreisangabe, die anteilig auch den Kaufpreis für die Trommel bzw. Box enthielte, für einen Preisvergleich ohne Aussagekraft.

Die Parteien sollten eine vergleichsweise Einigung erwägen, die einerseits materiell-rechtlich, andererseits aber auch hinsichtlich der Kostentragung der Einschätzung durch den Senat Rechnung trägt.

4.
Der Senat schlägt den Parteien daher gemäß § 278 VI 1 ZPO vor, einen Vergleich mit folgendem Inhalt zu schließen:

a)

Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass Angebote von Kabeltrommeln und Kabelboxen gemäß Anlage K 2 nicht der Verpflichtung zur Grundpreisangabe gemäß § 2 I PAngV unterliegen und auch nicht von der Unterlassungsverpflichtung aus der Unterlassungserklärung vom 29.8.2016 erfasst werden. Die Beklagte wird wegen künftiger inhaltlich vergleichbarer Angebote des Klägers weder Unterlassungs- noch Vertragsstrafenansprüche geltend machen.

b)

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits mit Ausnahme derjenigen des Vergleichs, die gegeneinander aufgehoben werden.

5.

Die Parteien werden um Mitteilung gebeten, ob sie dem Vergleichsvorschlag gemäß Ziffer 4. zustimmen. Bei Eingang entsprechender Erklärungen würde der Senat das Zustandekommen und den Inhalt des Vergleichs gemäß § 278 VI 2 ZPO feststellen und den Termin zur mündlichen Verhandlung vom 5.7.2018 aufheben.

Es ist beabsichtigt, den Streitwert für beide Instanzen auf 3.000,- € und den Vergleichswert auf 15.000,- € festzusetzen.

Frankfurt am Main, den 20. Juni 2018
Oberlandesgericht, 6. Zivilsenat

Vorbusch
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Dr. Meckel
Richterin am Oberlandesgericht

Dr. Hasse
Richter am Oberlandesgericht

Beglaubigt